

Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB)

1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Vertragsbedingungen gelten für den gesamten Verkehr mit dem Besteller, auch wenn bei späteren Geschäften nicht mehr auf sie Bezug genommen wird.

Eventuellen Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Bestellers wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Dies gilt auch für Regelungen in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Bestellers, die in diesen Vertragsbedingungen nicht enthalten sind. Unsere AVB gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Vertragsbedingungen abweichender Bedingungen des Bestellers die Lieferung an den Besteller vorbehaltlos ausführen. Etwas Anderes gilt nur dann, wenn wir den abweichenden oder ergänzenden Bedingungen des Bestellers schriftlich zugestimmt haben.

Unsere AVB gelten nur gegenüber Unternehmern i.S. von § 310 Absatz 1 BGB.

Der Vertragspartner ist ausdrücklich einverstanden, dass die für die Auftragsabwicklung notwendigen Daten in unserer EDV-Anlage abgespeichert und ausgewertet werden.

Sämtliche Vereinbarungen mit dem Besteller, die zur Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt. Künftige Änderungen bedürfen der Schriftform.

2. Vertragsschluss

Unsere Angebote sind freibleibend. Verträge kommen erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung zustande, die für den Inhalt des Vertrages maßgebend ist. Erteilen wir keine Auftragsbestätigung, so kommt der Liefervertrag mit der Lieferung der Ware durch uns zustande. Der Besteller hält sich an sein Angebot 2 Wochen gebunden, soweit im Angebot nicht eine längere Frist vorgesehen ist.

3. Gefahrenübergang, Transport

Die Gefahr geht auf den Besteller über, sobald wir die Ware für den Transport übergeben haben oder die Ware außerhalb des Werksgebäudes für das Abholen bereit gestellt wurde, spätestens jedoch mit Annahme der Ware durch den Besteller. Dies gilt auch dann, wenn wir ausnahmsweise die Kosten des Transports übernehmen. Der Versand erfolgt grundsätzlich, auch bei frachtfreien Lieferungen, unversichert. Auf schriftliches Verlangen des Bestellers erfolgt auf seine Kosten eine Transport-, Bruch- oder Feuerversicherung. Im Falle der Beschädigung oder des Verlustes der Ware während des Transports hat der Besteller beim Beförderer zur weiteren Schadensabwicklung unverzüglich eine Tatbestandsaufnahme zu veranlassen und Mitteilung über das Ergebnis zu erstatten. Falls der Besteller nicht schriftlich eine Weisung erteilt hat, bestimmen wir das Transportmittel und den Transportweg, ohne dafür verantwortlich zu sein, dass die schnellste oder billigste Möglichkeit gewählt wird.

Bei Abnahmeverzug trägt der Besteller die bei uns angefallenen Lagerkosten. Diese betragen für jede volle Woche der Verspätung ein halbes Prozent, insgesamt maximal 5 % vom Nettowert der nicht abgenommenen Ware. Dem Besteller bleibt es vorbehalten, einen geringeren und uns bleibt uns vorbehalten, einen höheren Schaden nachzuweisen. Wir sind berechtigt, nach Ablauf einer von uns gesetzten angemessenen Abnahmefrist über den Liefergegenstand anderweitig zu verfügen und den Besteller mit angemessenen verlängerten Fristen zu beliefern.

4. Teillieferungen

Grundsätzlich sind wir berechtigt, Bestellungen in Teillieferungen zu erfüllen, die als selbständige Lieferung behandelt werden und innerhalb der vereinbarten Fristen jeweils gesondert zu bezahlen sind. Wird die Bezahlung einer Teillieferung verzögert, können wir die weitere Erledigung der Bestellung aussetzen.

5. Lieferfrist

Angaben über die Lieferfrist sind unverbindlich, auch wenn sie in unserer Auftragsbestätigung enthalten sind, es sei denn, dass wir sie ausdrücklich als verbindlich bezeichnet hätten. Die Lieferfrist beginnt mit dem Tag unserer Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Klärung aller Einzelheiten des Auftrages, insbesondere nicht vor Beibringung der vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn die Ware bis zum Ablauf des Liefertermins abgesendet wurde oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist. Lieferfristtage sind Arbeitstage. Werden wir durch höhere Gewalt an der Lieferung gehindert, so verlängert sich der Liefertermin ohne weiteres um deren Dauer zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Der höheren Gewalt stehen unvorhergesehene und außergewöhnliche Umstände gleich, die uns die Lieferung unzumutbar erschweren oder unmöglich machen, wie z. B. Lieferverzögerungen bei Vorlieferanten, Arbeitskampf, behördliche Maßnahmen, Rohmaterial- oder Energiemangel, Betriebs- und Transportstörungen aller Art. Dauern diese Umstände mehr als vier Monate an, haben wir das Recht, vom Vertrag zurückzutreten. Auf Verlangen des Bestellers haben wir uns zu erklären, ob wir zurücktreten oder innerhalb einer von uns zu bestimmenden angemessenen Frist liefern werden. Ist die Überschreitung einer vereinbarten Lieferfrist von uns schuldhaft zu vertreten, so kommen wir erst in Verzug, nachdem uns der Besteller schriftlich eine Nachfrist von wenigstens 14 Tagen gesetzt hat und diese ungenutzt abgelaufen ist.

6. Preise

Unsere Preise verstehen sich in EURO ab Werk bzw. im gegebenen Falle ab Lager. Der Besteller hat den in der Auftragsbestätigung vereinbarten Preis zu bezahlen. Für die Berechnung ist die bei uns festgestellte Stückzahl bzw. das bei uns festgestellte Gewicht maßgebend. Der Nachweis, dass diese Feststellung unrichtig war, ist zulässig. Mehrwertsteuer und Versandkosten, insbesondere Fracht, Transportversicherung, Zoll- und Zollbehandlungskosten sowie Kosten der Verpackung gehen zu Lasten des Bestellers, auch wenn sie nicht gesondert ausgewiesen sind. Unseren Preiskalkulationen liegen die bei Vertragsabschluß gültigen Material-, Personal- und Frachtkosten zugrunde. Bei nach Vertragsabschluß bis zur Lieferung eintretenden Preisänderungen aufgrund Veränderung der vorgenannten Kostenfaktoren behalten wir uns vor, die Preise entsprechend zu berichtigen.

7. Zahlung

Die Bezahlung erfolgt wie vertraglich vereinbart. Zahlungen tilgen immer die älteste Rechnung. Andere als vertraglich vereinbarte Zahlungsmittel werden nur erfüllungshalber angenommen. Alle Zahlungen sind für uns spesenfrei zu leisten. Bank-, Diskont- und Einzugsspesen trägt der Besteller auch ohne ausdrückliche Vereinbarung. Wird das Nettozahlungsziel von 10 Tagen ab Rechnungsdatum überschritten, gerät der Besteller in Verzug und wir haben das Recht, auch ohne Mahnung, Zinsen in Höhe von bis zu 8 % über dem Basiszinssatz der EZB zu berechnen.

Tritt nach Vertragsschluss eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Bestellers ein oder wird uns eine vorher eingetretene Verschlechterung der Vermögensverhältnisse erst nach Vertragsschluss bekannt, so sind wir berechtigt, nach unserer Wahl entweder Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu fordern. Wird dieser Forderung nicht entsprochen, so haben wir weiter das Recht, nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist die Erfüllung des Vertrages abzulehnen.

Der Besteller kann wegen einer von uns bestrittenen Gegenforderung, die nicht rechtskräftig festgestellt ist, nicht aufrechnen und auch kein Zurückbehaltungsrecht ausüben. Mängelrügen schieben die Verpflichtung zur Zahlung nicht auf.

8. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferte Ware, soweit sie nicht vom Besteller beigestellt wurde, bleibt unser Eigentum, bis der Besteller alle Forderungen bezahlt hat, die wir jetzt und künftig gegen ihn haben. Der Besteller darf die Ware, an der wir uns das Eigentum vorbehalten haben, im Rahmen des ordentlichen Geschäftsbetriebs verarbeiten, es sei denn, dass er sich in Zahlungsverzug befindet oder die Zahlungen eingestellt hat. Für den Fall der Verarbeitung ist schon jetzt vereinbart, dass uns an den durch die Verarbeitung entstandenen neuen Waren ein Miteigentumsanteil zusteht, der dem Wert unserer Vorbehaltsware im Verhältnis zum Wert der anderen verarbeiteten Gegenstände entspricht. Der Besteller verwahrt die durch Verarbeitung entstandene

neue Sache für uns. Das gleiche gilt, wenn der Besteller die Ware, an der wir uns das Eigentum vorbehalten haben, mit anderen Gegenständen vermengt, verbindet oder die Ware in sie einbaut. Der Besteller darf die Ware, an der wir uns das Eigentum vorbehalten haben oder an der uns Miteigentum zusteht, im Rahmen des ordentlichen Geschäftsbetriebs veräußern, es sei denn, dass er sich in Zahlungsverzug befindet oder die Zahlungen eingestellt hat. Er darf die Ware nicht verpfänden oder zur Sicherung übereignen. Veräußert der Besteller Vorbehaltsware, so tritt er schon jetzt bis zur Tilgung aller unserer Forderungen die ihm aus der Veräußerung zustehenden Rechte gegen seine Abnehmer mit allen Nebenrechten, Sicherheiten und Eigentumsvorbehalten an uns ab. Wir können verlangen, dass der Besteller die Abtretung seinen Abnehmern mitteilt und uns alle Auskünfte und Unterlagen gibt, die zum Einzug nötig sind. Der Besteller darf die uns abgetretenen Forderungen jedoch einziehen, solange er sich nicht in Zahlungsverzug befindet oder die Zahlungen eingestellt hat. Werden die Forderungen des Bestellers aus der Weiterveräußerung unserer Vorbehaltsware in ein Kontokorrent aufgenommen, so tritt er uns schon jetzt seinen Zahlungsanspruch aus dem jeweiligen bzw. dem anerkannten Saldo ab, und zwar in der Höhe, in der darin Forderungen aus der Weiterveräußerung unserer Vorbehaltsware enthalten sind. Steht uns an der veräußerten Ware nur Miteigentum zu, so gilt die oben genannte Abtretung nur in Höhe des Wertes unseres Miteigentums. Wurde Ware, an der wir uns das Eigentum vorbehalten haben oder an der uns Miteigentum zusteht, zusammen mit anderen Waren zu einem Gesamtpreis veräußert, so gilt die oben genannte Abtretung nur in Höhe des Rechnungswerts unserer Vorbehaltsware bzw. in Höhe des Wertes unseres Miteigentums. Übersteigt der Wert der Vorbehaltsware zusammen mit den uns sonst eingeräumten Sicherheiten unsere Forderungen gegen den Besteller um mehr als 20 %, so sind wir insoweit auf sein Verlangen zur Freigabe verpflichtet. Kommt der Besteller in Zahlungsverzug oder stellt er die Zahlungen ein, haben wir das Recht, Herausgabe unserer Vorbehaltsware zu fordern. Ein Rücktritt vom Vertrag liegt darin nur, wenn wir dies ausdrücklich schriftlich erklären.

Im Falle des Zahlungsverzugs oder eines Antrages auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Bestellers sind wir berechtigt, die sofortige Herausgabe der Vorbehaltsware zu beanspruchen. In der Rücknahme liegt kein Rücktritt vom Vertrag. Gleichzeitig werden die befristeten Forderungen dann sofort zur Zahlung fällig. Hereingegebene Wechsel sind unabhängig von ihrer Fälligkeit Zug um Zug gegen Bargeldzahlung einzulösen.

Übersteigt der Wert der bestehenden Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 %, sind wir auf Verlangen des Bestellers insoweit zur Freigabe der Sicherheiten, die über dem realisierbaren Wert von 110 % unserer Forderungen hinausgehen, verpflichtet. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten steht uns zu.

Zugriffe Dritter auf Vorbehaltsware oder an deren Stelle getretene Forderungen sind uns vom Besteller unverzüglich unter Beifügung von Dokumenten mitzuteilen.

9. Mängel / Verjährung

Der Besteller hat die Ware unverzüglich nach Erhalt auf Mängel hin zu untersuchen. Mängel sind bei uns unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Nach Erkennen von versteckten Mängeln gilt Gleiches. Für nicht rechtzeitig gerügte Mängel haften wir nicht (§ 377 HGB).

Wir leisten für Mängel Gewähr durch Nachbesserung oder Neulieferung. Auf Verlangen ist uns zuvor die mangelhafte Ware zur Prüfung zu übersenden. Sofern wir die Erfüllung ernsthaft oder endgültig verweigern, die Beseitigung des Mangels oder die Nacherfüllung wegen unverhältnismäßiger Kosten ablehnen, die Nacherfüllung in angemessener Frist fehlschlägt oder sie dem Besteller unzumutbar ist, kann der Besteller nach seiner Wahl nur Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) und Schadensersatz im Rahmen der Haftungsbeschränkungen (siehe 10.) statt der Leistung verlangen. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere nur bei geringfügigen Mängeln, steht dem Besteller jedoch kein Rücktrittsrecht zu. Sofern wir die in einem Mangel liegende Pflichtverletzung nicht zu vertreten haben, ist der Besteller nicht zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Die Rechte des Bestellers die Mängel betreffen, die nicht ein Bauwerk bzw. ein Werk, das in der Erbringung von Planungs- und Überwachungsleistungen hierfür besteht, verjähren in 1 Jahr ab Abnahme des Werkes bzw. im Falle der Anwendung der Vorschriften des Kaufvertrages in einem Jahr ab Übergabe der Sache.

Garantien im Rechtssinne erhält der Besteller durch uns nicht.

10. Haftungsbeschränkungen

Bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen beschränkt sich unsere Haftung auf den nach Art der Sache vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden. Dies gilt bei auch leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen unserer gesetzlichen Vertreter oder unserer Erfüllungsgehilfen.

Weitergehende Rechte des Bestellers wegen grob fahrlässigem Verhalten, Vorsatz sowie die Haftung im Falle von uns zuzurechnenden Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens sowie Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt. Gleiches gilt bei arglistigem Verschweigen von Mängeln oder bei Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit.

11. Rücknahme von Verpackungsmaterial

Verpackungen werden von uns nur zurückgenommen, soweit wir aufgrund gesetzlicher Bestimmungen zur Rücknahme verpflichtet sind. Zurückgenommen werden Verpackungen nur unmittelbar nach Auslieferung der Ware, bei Folgelieferung nur nach rechtzeitiger vorheriger Mitteilung und Bereitstellung. Die zurückgegebenen Verpackungen müssen sauber, frei von Fremdstoffen und nach Art und Qualität sortiert sein. Andernfalls sind wir berechtigt, von unserem Kunden die dadurch entstehenden Mehrkosten zu verlangen.

12. Rechtswahl, Erfüllungsort, Gerichtsstand

Die Rechtsbeziehungen zwischen dem Besteller und uns unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf ist ausgeschlossen. Erfüllungsort für die Leistungen beider Vertragsparteien ist Sulz. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Rottweil, sofern der Besteller Unternehmer, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat. Wir sind jedoch berechtigt, stattdessen auch am Sitz des Bestellers zu klagen.

Wir sind weder bereit noch verpflichtet, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen unwirksam sein, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die unwirksame Bestimmung wird durch eine solche ersetzt, mit der der ursprünglich erstrebte wirtschaftliche Zweck bestmöglich erreicht wird.

Sulz, 01.02.2017

Neckarwerkstatt Sulz GmbH
Allmandgässle 5
72172 Sulz

Amtsgericht Stuttgart - HRB 722 889

www.neckarwerkstatt-sulz.de
info@neckarwerkstatt-sulz.de